

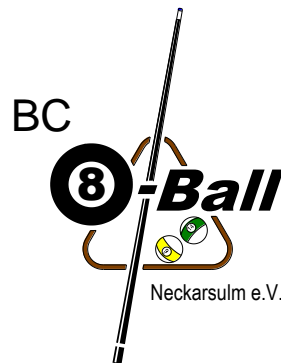
Billardclub Eight-Ball Neckarsulm e.V.

Mitglied im Billard-Verband Baden-Württemberg 1949 e.V. (BVBW)

angeschlossen an die Deutsche Billard-Union e.V. (DBU)

Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB)

eingetragen im Vereinsregister Heilbronn Nr. 1747



Geschäftsordnung

§ 1 Beitrag (nur von der Mitgliederversammlung zu ändern)

1. Die Mitglieder sind in folgende Beitragsgruppen unterteilt:

- Gruppe 1: Berufstätige
- Gruppe 2: Passive Mitglieder, Rentner und Behinderte
- Gruppe 3: Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Arbeitslose
- Gruppe 4: Schüler und Studenten
- Gruppe 5: Clubmitglieder
- Gruppe 6: Familien (Paare in häuslicher Gemeinschaft oder Alleinerziehende, wobei alle Familienmitglieder beitreten)

2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich:

- Gruppe 1: 23,00 €
- Gruppe 2: 18,00 €
- Gruppe 3: 18,00 €
- Gruppe 4: 10,00 €
- Gruppe 5: 1,00 €
- Gruppe 6: 15,00 € pro Erwachsenen (ab dem 18. Lebensjahr)
0,00 € Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sind vom Beitrag befreit
5,00 € Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Darin sind anteilig alle Beiträge an den Billard-Verband Baden-Württemberg 1949 e.V. (BVBW), an die Deutsche Billard-Union e.V. (DBU) und an den Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) enthalten.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Beitritt folgenden Monat.

3. Nachweis der Beitragsgruppen 3 und 4

Den Nachweis über den Berufsstand hat das Mitglied zu erbringen. Änderungen hierüber sind unverzüglich schriftlich dem Kassenwart zu melden (siehe § 8, 4 Buchstabe f der Satzung). Nachträgliche Beitragsermäßigungen sind nicht möglich. Nachträgliche Beitragserhöhungen sind möglich, wenn das Mitglied seine Meldepflicht schuldhaft verletzt hat. Der Nachweis ist jährlich zur Ordentlichen Mitgliederversammlung zu erbringen. Soweit der Nachweis nicht spätestens bei der ordentlichen Mitgliederversammlung erbracht wird, erfolgt eine Einstufung in Gruppe 1 ab dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Monat.

4. Zahlweise der Mitgliedsbeiträge

- a) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am Anfang eines Monats fällig und werden bargeldlos eingezogen.
- b) Der Mitgliedsbeitrag der Gruppe 5 ist jährlich im Voraus fällig und wird jeweils im ersten Monat eines Kalenderjahres bargeldlos eingezogen. Bei Beginn der Mitgliedschaft ist der anteilige Beitrag bis zum Ende des Kalenderjahres fällig und wird am Anfang des zweiten Monats bargeldlos eingezogen.

§ 2 Gebühren

1. Vereinstrikot

Für die Teilnahme an den Ligaspielen und Turniere erwirbt das Mitglied vom Verein ein Vereinstrikot zum Preis von 25,00 €.

2. Verlust oder Beschädigung des Vereinstrikots

Das Mitglied verpflichtet sich bei Verlust, Beschädigung oder Verschmutzung des Trikots die Kosten für die Neuanschaffung, die Reparatur oder Reinigung zu übernehmen.

§ 3 Startgelder/Strafgelder

1. Mitgliederversammlung

Bei unentschuldigtem Fehlen an einer Mitgliederversammlung wird ein Strafgeld in Höhe von drei Monatsbeiträgen erhoben (Ausgenommen Clubmitglieder die nicht dem Vorstand angehören). Pro Familie muss nur ein Stimmberechtigter anwesend sein.

2. Vorstandssitzungen

Bei unentschuldigtem Fehlen an einer Vorstandssitzung wird ein Strafgeld von 5,00 € erhoben.

3. Verbandsveranstaltungen

Wenn durch unentschuldigtes Fehlen, verspätetes Entschuldigen (weniger als 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung), oder Zuspätkommen eines oder mehrerer Mitglieder (z.B. Mannschaftsbegegnungen, Ver-

sammlungen) Strafgeld eines übergeordneten Verbandes fällig wird, so ist dies von diesen Mitgliedern zu tragen. Unentschuldigtes Fehlen, verspätetes Entschuldigen (weniger als 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung), oder Zuspätkommen (nach Spielbeginn) an einem Mannschaftsspieltag wird mit einem Strafgeld in Höhe eines Monatsbeitrages geahndet.

4. Einzelmeisterschaften und Turniere

Startgelder für Einzelmeisterschaften und Turniere werden mit dem Monatsbeitrag im Folgemonat erhoben. Die Höhe der Startgelder regelt jeweils die entsprechende Ausschreibung.

5. Übergeordneter Verband

Die Richtlinien für Straf gelder eines übergeordneten Verbandes finden Anwendung. Anfallende Straf gelder werden mit dem Mitgliedsbeitrag des Folgemonats erhoben.

§ 4 Zahlungsverkehr

1. Bargeldloser Verkehr

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Girokonto zu erteilen.
- b) Die Vereinsforderungen werden durch den Kassenwart abgebucht. Die Mitgliedsbeiträge werden bei Fälligkeit abgebucht.
- c) Bei Rücklastschriften trägt das Mitglied die Gebühren in Höhe von 10,00 €.

2. Bargeldverkehr

Bargeldverkehr ist nur in Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Kassenwart zulässig. Es wird pro Vorgang eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 € erhoben.

3. Nichteinhaltung des Zahlungsverkehrs

Bei wiederholten Unstimmigkeiten (Rücklastschriften, Nichtzahlung) kann von dem Mitglied für die laufende Saison der Beitrag quartalsweise und die Startgelder im Voraus verlangt werden. Des Weiteren finden die Regelungen des § 6, 4 der Satzung Anwendung.

§ 5 Fälligkeit

Forderungen des Vereins

Alle Forderungen des Vereins sind sofort fällig.

§ 6 Zuschüsse des Vereins

1. Spielerzuschüsse

Mitglieder, die sich auf die Landes- oder Deutsche Meisterschaften qualifiziert haben erhalten folgenden Zuschuss:

- a) Pro Disziplin auf einer Landesmeisterschaft (ausgenommen offene Landesmeisterschaften) werden 15,00 € ausbezahlt.
- b) Pro Disziplin auf einer Deutschen Meisterschaft werden 50,00 € ausbezahlt.

2. Jugendzuschüsse

Es werden Fahrten und Übernachtungen der Jugendlichen und ihren Betreuern bezuschusst oder bezahlt.

3. Spesen

Mitglieder erhalten folgende Spesen (Kostenerstattung) bei Mannschaftsspieltagen (ein PKW pro Mannschaft) und Verbandsversammlungen:

- a) Benzinzuschuss: pro Kilometer werden 30 Cent erstattet.
- b) Mitglieder erhalten ein Tagegeld von 11,00 € für Sitzungen.
- c) Sonstige vom Vorstand genehmigte Auslagen werden durch Beleg erstattet.

4. Zuschüsse für Vorstandmitglieder

Vorstandsmitglieder erhalten eine monatliche Beitragsminderung in Höhe von 11,00 €.

5. Beantragung von Zuschüssen

Sämtliche Forderungen an den Verein sind innerhalb von 21 Kalendertagen nach Entstehen beim Kassenwart zu beantragen (z.B. Benzinzuschuss). Zu spät beantragte Forderungen können abgelehnt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist in der vorliegenden Form von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.06.2016 beschlossen worden.